



Statuten

I Bezeichnung, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Stahlbau Zentrum Schweiz (SZS) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend SZS genannt). Sitz des SZS ist Zürich.

Art. 2 Zweck

Das SZS bezweckt als gesamtschweizerische Fachorganisation die Förderung der nachhaltigen Stahlbauweise in der Schweiz wie auch deren Attraktivität für Nachwuchs, Facharbeiter und Kader.

Das SZS vertritt die Anliegen seiner Mitglieder in Wirtschaft / Technik / Forschung / Gesellschaft / Politik und setzt sich für gezielte Transformationen in der Branche in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und durch verbandsübergreifende Projekte ein.

Das SZS trägt dazu bei, mit dem SIA und weiteren Organisationen die anerkannten Regeln der Technik zu definieren. Es vermittelt seinen Mitgliedern sowie weiteren relevanten Anspruchsgruppen Knowhow im konstruktiven Metall- und Stahlbau. Es setzt innovative Trends und treibt deren Entwicklung voran.

Das SZS ist das Kompetenzforum des Stahlbaus.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme und Kategorien

Die Mitgliedschaft steht Personen, Firmen und Organisationen in folgenden Kategorien offen:

Kategorie A Aktivmitglieder:

- **Planungs-, Architektur- und Ingenieurbüros,**
welche Bauwerke mit Stahl projektieren oder Konstruktionen aus Stahl bemessen oder planen.
- **Stahl- und metallverarbeitende Betriebe,**
welche Bauwerke mit Stahl/Metall oder Teile davon in der Schweiz produzieren.
- **Stahl- und metallverarbeitende Betriebe,**
welche Bauwerke mit Stahl/Metall oder Teile davon im Ausland produzieren und in der Schweiz montieren.
- **Subunternehmer, Zulieferfirmen und Fassadenbauer,**
welche sich an Bauwerken mit Stahl oder damit verbundenen Elementen auf dem schweizerischen Markt betätigen.
- **Stahlwerke,**
welche Material in die Schweiz liefern.
- **Verbände und Institutionen,**
welche sich für die Förderung der Stahlbauweise einsetzen.

Kategorie B Passivmitglieder oder Gönner:

Als Passivmitglieder oder Gönner werden Einzelpersonen aus interessierten Kreisen aufgenommen. Diesen Mitgliedern stehen kein Stimmrecht und keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins zu. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Kategorie C Einzelmitglieder:

Als Einzelmitglieder werden Einzelpersonen aufgenommen. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Kategorie D Ehrenmitglieder:

Als Ehrenmitglieder kommen natürliche Personen in Frage, die sich um die Förderung der Stahlbauweise oder um das SZS besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt und mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet. Sie sind von Beiträgen befreit und besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 4 Pflichten

Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, die vom SZS erlassenen Statuten und Reglemente sowie Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes einzuhalten und die von der Generalversammlung festgelegten und nach Mitgliederkategorien abgestuften jährlichen Mitgliederbeiträge fristgerecht zu leisten.

Art. 5 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand und unter Beachtung einer sechsmo-
natigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des SZS oder auf Rückerstattung der für das laufende Kalenderjahr bezahlten Beiträge.

Art. 6 Ausschluss aus wichtigen Gründen

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus folgenden Gründen aussprechen:

- Nichtbeachtung der Vereinsstatuten oder Entscheidungen von Vereinsorganen;
- Schwerwiegende Verletzung der Interessen oder des Ansehens des SZS;
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags;
- Keine Erfüllung mehr der statutarischen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im SZS;
- Auflösung der Mitgliedfirma.

Bezüglich der Rechte und Pflichten ausgeschlossener Mitglieder gegenüber dem SZS gelten die Bestimmungen über den Austritt analog.

III Mitgliederbeiträge

Art. 7 Höhe der Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung legt jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Die Einzelheiten werden durch ein Beitragsreglement geordnet.

IV Organisation

Art. 8 Organe

Das SZS hat folgende Organe:

1. die Generalversammlung
2. den Vorstand
3. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 9 Organisation

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SZS. Sie findet in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung gilt als ordnungsgemäss einberufen, wenn die Einladung und die Tagesordnung für die betreffende Versammlung mindestens vierzehn Tage vorher an die Mitglieder versandt wurden (Datum der E-Mail oder des Poststempels).

Der/Die Präsident/in leitet die Generalversammlung.

Traktandierungsanträge von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Der Vorstand entscheidet, ob verspätet eingegangene Anträge sofort oder erst an einer späteren Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen. Verspätete Anträge auf Statutenänderungen werden an einer späteren Generalversammlung traktandiert.

Art. 10 Aufgaben

Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen über:

- Wahl oder Absetzung
 - der Vorstandsmitglieder
 - des/der Präsidenten/in
 - der Revisionsstelle
 - der Ehrenmitglieder;
- Verabschiedung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Verabschiedung des Jahresabschlusses und der Berichte der Revisoren;
- Verabschiedung des Jahresberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Änderung des Beitragsreglements;
- Anträge von Mitgliedern.

Die Generalversammlung entscheidet mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen über:

- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Organisationen.

Art. 11 Stimmberechtigung

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung. Stimmberechtigte Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des SZS vertreten lassen. Jedoch kann kein Mitglied mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

Art. 12 Höhere Gewalt

Kann eine ordentliche Generalversammlung aus Gründen höherer Gewalt (Pandemie, Naturkatastrophe etc.) nicht physisch durchgeführt werden oder wird die physische Durchführung aus denselben Gründen erheblich erschwert, kann der Vorstand anordnen, dass:

- die Generalversammlung auf elektronischem Weg virtuell durchgeführt wird;
- die Stimmabgabe für Abstimmungen und Wahlen auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgt;
- die Stimmrechtsvertretung durch ein anderes Mitglied (siehe Art. 11) in diesen Fällen ausgeschlossen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 9 ff. auch in diesen Fällen unverändert.

2. Der Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in und mindestens fünf weiteren Personen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei der Wahl des Vorstandes ist nach Möglichkeit der unterschiedlichen Struktur, der wirtschaftlichen Bedeutung und der geographischen Lage der Mitglieder angemessene Rechnung zu tragen.

Art. 14 Amtsdauer

Die erste Amtsdauer des/der Präsidenten/in beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich. Die erste Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er konstituiert sich selbst. Er wird durch den/die Präsidenten/in, bzw. in dessen/deren Auftrag durch die Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der Traktanden sieben Tage im Voraus einberufen. Die Einberufung erfolgt auch auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Art. 16 Support

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und/oder Kommissionen bestellen, Fachleute mit besonderen Aufgaben betrauen und Projekt- oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 17 Stimmberechtigung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Der/Die Präsident/in kann auch Abstimmungen auf elektronischem oder schriftlichem Weg anordnen. In diesem Fall bedarf es für das gültige Zustandekommen eines Entscheides der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder.

3. Revisionsstelle

Art. 18 Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine von der Generalversammlung gewählte Revisionsgesellschaft und zwei Rechnungsrevisoren aus dem Kreis der Mitglieder. Die erste Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Geschäftsstelle

Art. 19 Geschäftsstelle

Das SZS betreibt eine Geschäftsstelle. Sie steht unter der Leitung eines/r Geschäftsführers/in. Diese/r nimmt als Generalsekretär an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes;
2. Unterstützung des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Gremien;
3. Fachliche Beratung von Mitgliedern und weiteren Interessierten.
4. Buchführung und Rechnungslegung

5. Weitere Bestimmungen

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Das SZS zeichnet rechtsgültig mit Unterschrift zu zweien.

Art. 21 Organisationsreglement

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches gestützt auf diese Statuten, Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen für die eingesetzten Institutionen gemäss Art. 15 und die Geschäftsstelle gemäss Art. 19 zuordnet sowie weitere organisatorische Regelungen für deren Arbeit enthält.

V Schlussbestimmungen

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeit des SZS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Art. 23 Beziehung zum SIA

Das SZS ist SIA-Fachverein und den Berufsgruppen Architektur sowie Ingenieurbau zugeordnet.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des SZS entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel und über den Erfüllungsmodus eingegangener Verpflichtungen.

Art. 26 Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Statuten sind am 10. Mai 2023 von der Generalversammlung des SZS genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 30. Mai 2021.

Zürich, 10. Mai 2023

Stahlbau Zentrum Schweiz



Stephan Grau, Präsident



Thierry Delémont, Vizepräsident